

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 31. Jänner 2014

Teil III

28. Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte

28. Kundmachung des Bundesministers für Verfassung und öffentlichen Dienst betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben nachstehende Staaten die anlässlich der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde erklärten Vorbehalte bzw. abgegebenen Erklärungen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. Nr. 591/1978, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 61/2011) wie folgt teilweise oder ganz zurückgenommen:

Frankreich¹ - teilweise Zurückziehung des Vorbehalts² zu Art. 14 Abs. 5 am 26. Juli 2012;

Irland³ - Zurückziehung des Vorbehalts² zu Art. 19 Abs. 2 am 15. Dezember 2011;

Pakistan⁴ - Zurückziehung der Vorbehalte² zu Art. 6, 7, 12, 13, 18, 19 und 40 sowie teilweise Zurücknahme und Abänderung der Vorbehalte² zu Art. 3 und Art. 25 am 20. September 2011;

Thailand⁵ - Zurückziehung der Erklärungen² zu Art. 6 Abs. 5 und Art. 9 Abs. 3 am 6. Juli 2012.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Guinea-Bissau⁶ am 24. September 2013 eine Erklärung² nach Art. 41 des Paktes abgegeben.

Ostermayer

1 Kundgemacht in BGBl. Nr. 424/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1991.

2 Vorbehalte und Erklärungen: Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Vertragswerk - mit Ausnahme derer Österreichs und territorialer Anwendungen - werden im Teil III des Bundesgesetzblattes nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org/> abrufbar [CHAPTER IV.4].

3 Kundgemacht in BGBl. Nr. 213/1991, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 61/2011.

4 Kundgemacht in BGBl. III Nr. 61/2011.

5 Kundgemacht in BGBl. III Nr. 212/2005.

6 Kundgemacht in BGBl. III Nr. 61/2011.

